

GÉRARD/GÖBEL

Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung

Kommentar

**Ihre Gratis-
Leseprobe:**

Bilanzierung und Bewertung
von unmittelbaren Versor-
gungszusagen im Rahmen
des § 6a EStG

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Beraterwissen.

Die Höhe staatlicher Renten sinkt, der Kapitalbedarf im Alter steigt – eine zusätzliche Altersvorsorge wird immer wichtiger. Mit diesem Werk sind Sie kompetent beraten und stets aktuell über interessante steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten in der Altersversorgung informiert – dank detaillierter Erläuterungen komplexer Vorschriften (u. a. zu §§ 10, 10a, 22 Nr. 1 und 5, 79-99 EStG, AltZertG, 5. VermBG und WoPG), der Bereitstellung von Vordrucken, tabellarischer Übersichten und Berechnungsbeispielen.

Über den Autor:

Peter Rosenbauer, Betriebswirt bAV (FH), Betriebswirt (FH) Controlling & Steuern, ist Inhaber und Gründer des Beratungsunternehmens Peter Rosenbauer bAV-consulting, welches sich auf die bAV und insb. auf die Versorgung von Gesellschafter-Geschäftsführern spezialisiert hat. Der Autor ist versicherungsmathematischer Sachverständiger und gerichtlich zugelassener Rechtsberater im Bereich der Sozialversicherung und der betrieblichen Altersversorgung. Zudem ist er als Dozent und Lehrbeauftragter an Fachhochschulen und als Fachautor tätig.



Bilanzierung und Bewertung von unmittelbaren Versorgungszusagen im Rahmen des § 6a

Inhaltsübersicht zu den Erläuterungen

	Anm.
A. Einleitung	1– 5
B. Bilanzpolitik: Wirkung und Effekte von Pensionsrückstellungen	6– 20
C. Betriebliche Altersversorgung	21– 55
I. Begriffe der betrieblichen Altersversorgung	23– 29
II. Die unmittelbare Zusage	30– 33
III. Die mittelbare Zusage	34– 35
IV. Zusagearten	36– 41
1. Leistungszusage	36
2. Beitragsorientierte Leistungszusage	37– 40
3. Beitragszusage mit Mindestleistung	41
V. Anspruchsgrundlagen – Rechtsbegründungsakte	42– 55
1. Individualrechtliche Rechtsbegründungsakte	43– 47
a) Einzelvertrag	43
b) Gesamtzusage	44
c) Vertragliche Einheitsregelung	45
d) Betriebliche Übung	46
e) Gleichbehandlungsgrundsatz	47
2. Kollektivrechtliche Rechtsbegründungsakte	48– 55
a) Betriebsvereinbarung	48
b) Tarifvertrag	49– 55
D. Pensionsrückstellungen nach § 6a	56– 75
I. Geschichtliche Entwicklung	56
II. Systematik des § 6a	57
III. Allgemeine Passivierungs- und Bilanzierungsgrundsätze	58– 75
1. Passivierungsgrundsätze	58– 59
2. Bilanzierungsgrundsätze und Maßgeblichkeitsgrundsatz	60– 63
3. Passivierungspflicht/Passivierungswahlrecht bei Neuzusagen ..	64– 75
E. Ansatzvoraussetzungen für die Bildung einer Pensionsrückstellung ..	76–120
I. Rechtsanspruch nach § 6a Abs. 1 Nr. 1	77– 81
II. Bindung an künftige Gewinne nach § 6a Abs. 1 Nr. 2	82– 85
III. Widerrufsvorbehalte nach § 6a Abs. 1 Nr. 2	86–100
1. Schädliche Vorbehalte	87– 90
2. Übertragungsvorbehalte	91– 93
3. Unschädliche Vorbehalte	94–100
IV. Schriftform und Eindeutigkeitserfordernis nach § 6a Abs. 1 Nr. 3 ..	101–120
F. Beginn der Rückstellungsbildung nach § 6a Abs. 2	121–145
I. Vor Eintritt des Versorgungsfalls	123–131
II. Vor Eintritt des Versorgungsfalls bei Entgeltumwandlungen	132–134
III. Nach Eintritt des Versorgungsfalls	135–145
G. Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a Abs. 3	146–245

I.	Grundlagen der Versicherungsmathematik	147–154
1.	Sterbetafeln, Generationentafeln und Richttafeln	148–149
2.	Versicherungsmathematische Altersbestimmung	150
3.	Zins	151
4.	Teilwert, Barwert, Anwartschaftsbarwert	152–154
II.	Teilwert vor Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1	155–162
1.	Bewertungsansatz im Rahmen von Entgeltumwandlungen	157–159
2.	Bewertungsansatz im Rahmen von arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusagen	160–162
III.	Wartezeiten	163–165
IV.	Endalterbestimmung	166–181
1.	Wahlrecht 1 – Bewertung mit einem höheren Pensionsalter als dem vertraglich vereinbarten Pensionsalter	170–172
2.	Wahlrecht 2 – Bewertung mit einem niedrigeren Pensionsalter als dem vertraglich vereinbarten Pensionsalter	173–177
3.	Endalterbestimmung bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer	178–181
V.	Übersorgung	182–195
VI.	Nur-Pensionszusagen	192–195
VII.	Inventoryerleichterung und Stichtagsprinzip	196–199
VIII.	Rechnungszins nach § 6a Abs. 3 Satz 3	200–202
IX.	Teilwert nach der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2	203–207
X.	Sonderfälle bei der Bewertung des Teilwerts	208–236
1.	Verzicht und Verzicht auf den future service	208–216
a)	Verzicht	208–211
b)	Verzicht auf den future service	212–216
2.	Übernahme von Versorgungsverpflichtungen	217–236
a)	Schuldübernahme	220–221
b)	Schuldbeitritt	222–224
c)	Gesetzesänderung durch das AIFM-StAnpG	225–236
aa)	§ 4f – Übertragender (Veräußerer)	227–229
bb)	§ 5 Abs. 7 – Übernehmer (Erwerber)	230–236
XI.	Versorgungsausgleich	237–245
H.	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen nach § 6a Abs. 4	246–280
I.	Bildung der Rückstellung im Erstjahr und Folgejahr	247–249
II.	Verteilungswahlrechte nach § 6a Abs. 4 Sätze 3-6	250–259
1.	Erstzuführung	252–253
2.	Barwerterhöhung um mehr als 25 %	254–256
3.	Änderung von biometrischen Rechnungsgrundlagen	257–259
III.	Nachholverbot und Fehlbetrag	260–280
1.	Bewertungsfehler	264–265
2.	Ausnahmen	266
3.	Auffüllung Fehlbetrag	267–270
4.	Auflösung der Pensionsrückstellung	271–280
I.	Pensionsrückstellungen gegenüber Nichtarbeitnehmern nach § 6a Abs. 5	281–283

A. Einleitung

Ziel dieser Darstellung ist es, dem interessierten Leser einen umfassenden Überblick auf Grund der ausgeprägten Rechtsprechung bei der steuerlichen Bilanzierung von Versorgungsverpflichtungen und der damit verbundenen Bildung von Pensionsrückstellungen zu verschaffen. Entgegen dem arbeitsrechtlichen Begriff der Versorgungsverpflichtung verwendet das Einkommensteuergesetz den inhaltsgleichen Begriff der Pensionsverpflichtung, umgangssprachlich auch Pensions- oder Direktzusage genannt. Gegenstand der nachfolgenden Ausarbeitung sind steuerlich bilanzierungspflichtige unmittelbare Pensionsverpflichtungen. Auf Grund der Komplexität wird die Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung separat kommentiert und ihre Darstellung hier deshalb auf das Wesentliche beschränkt.

Angrenzende Themenkreise, welche für den Praktiker von Bedeutung sind, wie z.B. der betriebswirtschaftliche Ansatz und die Wirkung von Pensionsrückstellungen, der Begriff der betrieblichen Altersversorgung, die Unterscheidung einer mittelbaren von einer unmittelbaren Versorgungszusage verbunden mit den Rechtsbegründungsakten, die Unterscheidung verschiedener Zusagearten und Begriffe versicherungsmathematischer Grundlagen werden der Vollständigkeit halber in einem kurzen Überblick erläutert.

einstweilen frei

3–5

B. Bilanzpolitik: Wirkung und Effekte von Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, die ein Unternehmen mit der Erteilung einer Direktzusage eingeht. Rückstellungen sind Passivposten, die dem Grunde nach, nicht aber der Höhe und/oder dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nach feststehen und in den Bereich des Fremdkapitals einzuordnen sind. Verbindlichkeiten dagegen finden einen eindeutigen kalkulatorischen Ansatz, da die Höhe und der Zeitpunkt feststehen; des Weiteren sind keine subjektiven Einschätzungen unter Einbeziehung von Wahrscheinlichkeiten wie bei der Bewertung von Rückstellungen und im Besonderen von Pensionsrückstellungen nötig. Rückstellungen dürfen nicht mit Rücklagen verwechselt werden, die dem Eigenkapital zuzurechnen sind.

Mit der Überschrift „Steuern sparen mit der Pensionszusage“ wurde die Pensionszusage für Gesellschafter-Geschäftsführer von einem bekannten Finanzmagazin als Steuerhit des Jahres 1989 empfohlen. Vermehrt wurde und wird die Pensionszusage als betriebswirtschaftliches Steuersparmodell angesehen und in den Bereich der Steuersubvention eingeordnet, da die jährlichen Zuführungen – als nicht zahlungswirksamer „fiktiver“ Personalaufwand in der GuV verbucht – den steuerpflichtigen Gewinn mindern sowie den Cash Flow verbunden mit der Liquidität des Unternehmens steigern. Die vorgenommenen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen

sind eine rein buchhalterische Größe, die zu keinem Liquiditätsabfluss und zu einer Steigerung des Cash Flow in Höhe der nicht abzuführenden Steuern führen. Diese bedingen einen Innenfinanzierungseffekt und können – als Alternative zu einem Bankkredit – so für Investitionen des Unternehmens verwendet werden.

- 8 Die Bildung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz erfolgt nach dem sogenannten Teilwertverfahren. Das Teilwertverfahren ist ein Finanzierungsverfahren bei dem eine über die gesamte aktive Dienstzeit des Versorgungsberechtigten gleichmäßige Prämienbelastung unterstellt wird. Die Finanzierung einer Pensionszusage wird in Folge dessen auf den gesamten Zeitraum zwischen Dienst Eintritt und Pensionsalter gleichmäßig verteilt. Vor diesem Hintergrund führt der erstmalige Ansatz – sofern der Zusagezeitpunkt Jahre nach dem Dienst Eintritt erfolgt – zu einer erheblichen Erstrückstellung, da die Zuführungen seit dem Dienst Eintritt nachgeholt werden.
- 9 Vor allem in Jahren mit außerordentlichen Erträgen wurde die Bildung von Pensionsrückstellungen zu einem allgemein anerkannten Steuersparmodell, welches aber nur stichtagsbezogen Beachtung fand, um steuerpflichtige Gewinne zu reduzieren. Dabei führt die Bildung von Pensionsrückstellungen zu einem betrieblichen Aufwand, da das passive Bestandskonto (Rückstellungen im Haben) sowie das Aufwandskonto (Personalaufwand im Soll) im Rahmen der periodengerechten Erfolgsermittlung bebucht werden.
- 10 Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist das in den Pensionsrückstellungen gebundene Kapital als Fremdkapital anzusehen, welches dem Unternehmen vom Versorgungsberechtigten langfristig und „kreditähnlich“ zur Verfügung gestellt wird¹⁾. Das vermeintliche Steuersparmodell führt in der Anwartschaftsphase zu einer Steuerstundung und zu einer Steuerverlagerung in die Zukunft. Über alle Perioden – analog der Ermittlung einer Totalgewinnprognose – hinweg betrachtet, sind die Bildung und Auflösung als erfolgsneutraler Vorgang einzuordnen, soweit sich weitere Faktoren (z.B. der Unternehmensteuertarif) nicht ändern.
- 11 Bekanntermaßen wurde es unterlassen, die Wirkungsweise von Pensionsverpflichtungen – in der Anwartschafts- und Leistungsphase – in seiner Gesamtheit zu erörtern; des Weiteren zu erläutern, dass sich der Steuerstundungseffekt, bedingt durch die Tilgung der Versorgungsverpflichtung, welcher zu einem liquiditätsmindernden Personalaufwand führt, verbunden mit dem ertragswirksamen Verbrauch der Rückstellungen – der auch als Tilgungsanteil betrachtet werden kann – umkehrt. Demzufolge sind Rückstellungsminderungen in der Leistungsphase gegen den Personalaufwand (im Haben) zu buchen und mindern insoweit den echten Personalaufwand aus der Rentenzahlung.

¹⁾ Vgl. Lucius/Veit, in: Haufe und AON Consulting, Bilanzierung von Pensionen, 2010, 19.

Anmerkung: Im allgemeinen Sprachgebrauch werden Rückstellungen in der Leistungsphase überwiegend „aufgelöst“. Bestimmungsgemäß in Anspruch genommene Rückstellungen werden jedoch „verbraucht“ und nicht aufgelöst. Eine Auflösung setzt voraus, dass der Verpflichtungsgrund dem Grunde oder der Höhe nach entfällt²⁾.

Liegen ältere Zusagen aus den 1980er und 1990er Jahren vor, so haben sich wesentliche Parameter zum Nachteil des zuzugenden Unternehmens geändert, die zum Zusagezeitpunkt keine Beachtung gefunden haben. Bedingt durch den über Jahre sinkenden kombinierten Ertragsteuersatz (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer), der von seinem Höchststand von ca. 60 % auf aktuell 30 % auf Grund mehrerer Unternehmensteuerreformen gesenkt wurde, hat sich der Steuerstundungs- und Innenfinanzierungseffekt halbiert und das Unternehmerrisiko im Umkehrschluss erhöht. Des Weiteren waren in wachsendem Maße verlustreiche Jahre in den Unternehmen zu verzeichnen, sodass die Verbuchung des Aufwands (Personalaufwand an Rückstellungen für Pensionen u.ä. Verpflichtungen) zu keinem Steuerspareffekt führte.

Und zu guter Letzt wurde vielfach vergessen, dass dieses sogenannte Steuersparmodell auch eine aufschiebende Verpflichtung mit sich bringt und jede Rückstellung für zugesagte Versorgungsverpflichtungen sich Jahr für Jahr in der Leistungsphase gewinnerhöhend verbraucht bzw. mit dem Rentenaufwand verrechnet wird; des Weiteren im Todesfall gewinnerhöhend aufgelöst werden muss, was dann wiederum – wahrscheinlich zum falschen Zeitpunkt – zu einem außerordentlichen Ertrag führt.

Entgegen aller aktuellen Erfahrungen aus der Vergangenheit, in Verbindung mit der Bewertung der aktuellen durchschnittlichen Lebenserwartung, setzen die Richttafeln von Dr. Klaus Heubeck³⁾ die Lebenserwartung bis zum 115. Lebensjahr an.

einstweilen frei

15–20

C. Betriebliche Altersversorgung

Laut Art. 28 EGHGB⁴⁾ gewährt der Gesetzgeber ein Bilanzierungswahlrecht für Altzusagen bei laufenden Pensionen oder Anwartschaften auf Grund einer unmittelbaren Zusage, wenn der Pensionsberechtigte seinen Rechtsanspruch vor dem 01.01.1987 erworben oder sich ein vor diesem Zeitpunkt erworbener Rechtsanspruch nach dem 31.12.1986 erhöht hat.

²⁾ § 249 Abs. 2 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geä. durch Art. 1 des G. vom 04.10.2013, BGBl. I 2013, 3746.

³⁾ Heubeck Richttafeln 2005 G, Köln 2013.

⁴⁾ Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geä. durch Art. 2 des G. vom 04.10.2013, BGBl. I 2013, 3746.

„Für eine mittelbare Verpflichtung aus einer Zusage für eine laufende Pension oder eine Anwartschaft auf eine Pension sowie für eine ähnliche unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung braucht eine Rückstellung in keinem Fall gebildet zu werden⁵⁾.“

- 22 Um den Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Pensionsverpflichtungen sowie die Zugehörigkeit der einzelnen Durchführungswege und deren Rechtsbegründungsakte zuordnen zu können, werden in einem ersten Schritt die Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) herausgearbeitet, des Weiteren der Begriff sowie die Voraussetzungen zur Begründung einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) erläutert.

I. Begriffe der betrieblichen Altersversorgung

- 23 Im Jahr 1974 erhielt die betriebliche Altersversorgung erstmals eine eigenständige gesetzliche Grundlage, mit dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, auch Betriebsrentengesetz (BetrAVG) genannt⁶⁾. Seinen Bekanntheitsgrad erreichte das BetrAVG⁷⁾ erst durch den zum 01.01.2002 eingeführten Rechtsanspruch von Arbeitnehmern an betrieblicher Altersversorgung im Rahmen der Entgeltumwandlung, der in § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG⁸⁾ kodifiziert wurde.

- 24 Unter den Begriff betriebliche Altersversorgung wird subsumiert, wenn einem Arbeitnehmer aus Anlass seines Dienstverhältnisses Leistungen im Bereich der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung durch seinen Arbeitgeber zugesagt wurden, aber auch an Gesellschafter-Geschäftsführer, denen im Rahmen eines steuerlich anerkannten Arbeitsverhältnisses analoge Leistungen zivilrechtlich zugesichert wurden. Als Dienstverhältnis können dienstvertragliche Beziehungen nach §§ 611ff BGB⁹⁾ angesehen werden. Desgleichen besteht die Möglichkeit, was vielfach nicht bekannt ist, freiberuflich Tätigen oder Handelsvertretern, die für ein Unternehmen tätig sind, Leistungen auf betriebliche Altersversorgung zukommen zu lassen¹⁰⁾.

⁵⁾ Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geä. durch Art. 2 des G. vom 04. 10. 2013, BGBl. I 2013, 3746.

⁶⁾ Betriebsrentengesetz (BetrAVG) vom 19. 12. 1974, BGBl. I 1974, 3610, zuletzt geä. durch Art. 4e des G. vom 21. 12. 2008, BGBl. I 2008, 2940.

⁷⁾ Betriebsrentengesetz (BetrAVG) vom 19. 12. 1974, BGBl. I 1974, 3610, zuletzt geä. durch Art. 4e des G. vom 21. 12. 2008, BGBl. I 2008, 2940.

⁸⁾ Betriebsrentengesetz (BetrAVG) vom 19. 12. 1974, BGBl. I 1974, 3610, zuletzt geä. durch Art. 4e des G. vom 21. 12. 2008, BGBl. I 2008, 2940.

⁹⁾ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. d. Bek. vom 02. 01. 2002, BGBl. I 2002, 42, BGBl. I 2002, 2909, BGBl. I 2003, 738, zuletzt geä. durch Art. 4 Abs. 5 des G. vom 01. 10. 2013, BGBl. I 2013, 3719.

¹⁰⁾ Vgl. *Buttler*, in: Einführung in die betriebliche Altersversorgung, 5. Aufl. 2008, Rn. 01.

In den Absätzen 1–5 des § 6a wurde keine ausdrückliche Begriffsbestimmung für den „Pensionsberechtigten“ definiert, also für die Person, für die Rückstellungen gebildet werden sollen. Da sich die Zusage und das Versorgungsversprechen nur auf biologische Risiken beziehen, kann es sich beim Pensions- oder Versorgungsberechtigten nur um eine natürliche Person handeln¹¹⁾.

Auch für Hinterbliebene dürfen Rückstellungen auf Grund eines Anspruchs auf Hinterbliebenenleistung gebildet werden, ohne dass sie für das Unternehmen tätig waren, soweit mit dem Verstorbenen ein Dienstverhältnis bestanden hat und Leistungen auf Witwen- oder Witwerrente sowie Waisenrenten zugesagt wurden. Auf Grund der Gleichbehandlung, im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, werden eingetragene Lebenspartner in der Hinterbliebenenversorgung, Ehegatten gleichgestellt¹²⁾.

Von einer Tätigkeit für das Unternehmen kann auch abgesehen werden, wenn auf Grund einer Ehescheidung im Rahmen des im Jahr 2009 geregelten Versorgungsausgleichs Anwartschaften im Wege der internen Teilung gerichtlich begründet werden und der Ehepartner als ausgeschiedener Anwärter bilanziell zu bewerten ist.

Das wesentliche Merkmal und Grundlage für bAV ist der Versorgungscharakter, der einhergeht mit der Verpflichtung, einmalige oder laufende Leistungen im Bereich der Invalidität, auf Grund des Erreichens der Altersrente, an den Arbeitnehmer oder dessen Hinterbliebene – Witwen und/oder Waisen – im Falle des Todes, zu übernehmen. In Ausnahmefällen können auch Deputate (Sachleistungen), z.B. laufende Stromlieferungen oder Kohlelieferungen, die ab dem Rentenalter nach dem altersbedingten Ausscheiden vergütet werden, unter den Begriff der bAV subsumiert werden und meist unbeabsichtigt bilanzierungspflichtige Pensionsverbindlichkeiten entstehen.

Nachdem im ersten Schritt zu prüfen ist, ob es sich um bAV nach der erläuterten Legaldefinition handelt, soll im zweiten Schritt ermittelt werden, wer die Leistungen aus der Zusage finanziert, um über die Zuordnung zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Durchführungsweg zu entscheiden. Es ist dabei zu unterscheiden ob die zugesagten Leistungen an den Versorgungsberechtigten inklusive der damit verbundenen Risiken unmittelbar und direkt vom Arbeitgeber getragen werden oder ob der Arbeitgeber einen externen Versorgungsträger hinzuzieht.

Nach dem BetrAVG¹³⁾ hat der Arbeitgeber die Wahl, über fünf definierte Finanzierungsverfahren bzw. Durchführungswege Leistungen auf bAV zu-

¹¹⁾ Vgl. *Höfer/Veit/Verhuvén*, in: Betriebsrentenrecht (BetrAVG) Band II, Unmittelbare Versorgungszusagen (Direktzusage § 6a) Rn. 48.

¹²⁾ EuGH v. 01. 04. 2008 – C-267/06 – NJW 2008, 246 (Maruko).

¹³⁾ Betriebsrentengesetz (BetrAVG) vom 19. 12. 1974, BGBl. I 1974, 3610, zuletzt geä. durch Art. 4e des G. vom 21. 12. 2008, BGBl. I 2008, 2940.

zusagen. Der Gesetzgeber unterscheidet nach § 1 BetrAVG¹⁴⁾ zwischen der unmittelbaren und mittelbaren Durchführung der betrieblichen Altersversorgung.

Nachfolgend die Unterscheidung:

II. Die unmittelbare Zusage

30 Bei einer unmittelbaren Pensionsverpflichtung (Direktzusage) erteilt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Zusage auf einmalige oder wiederkehrende Leistungen. Der Arbeitgeber als zusagendes Unternehmen wird selbst zum Versorgungsträger und trägt alle in der Zusage enthaltenen künftigen Risiken, die unmittelbar mit dem Leben der versicherten Personen oder dessen Hinterbliebene aus der Zusage verknüpft sind, selbst. Es handelt sich beim Durchführungsweg der Direktzusage um einen unternehmensinternen Durchführungsweg und um ein Zwei-Parteien-Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer.

31 Schließt der Arbeitgeber als zusagendes Unternehmen eine Rückdeckungsversicherung ab, mit dem Ziel, sich von den zugesagten Risiken zu entlasten bzw. die Erfüllung der Verpflichtung sicher zu stellen, so bleibt es dennoch bei einer unmittelbaren Versorgungszusage, da die Rückdeckungsversicherung betrieblichen Charakter hat und nicht als Gestaltungsform der betrieblichen Altersversorgung zu werten ist. Sie ist als unabhängig zu bilanzierendes Wirtschaftsgut einzuordnen, welches dem Aktivvermögen des Unternehmens zuzurechnen ist, da der abzusichernde Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch an den Leistungen der Versicherung besitzt. Das Unternehmen ist vertraglich als Versicherungsnehmer, Beitragszahler und Bezugsberechtigter im Todes- und Erlebensfall in der Versicherungspolice eingetragen. Die zugesagte Versorgungsverpflichtung ist deshalb unabhängig und getrennt von der Rückdeckungsversicherung zu bewerten; des Weiteren teilt sie nicht das Schicksal der Pensionsanwartschaft bei Versagung des Betriebsausgabenabzugs, soweit die Versorgungsverpflichtung keine steuerliche Anerkennung findet.

32 Steuerrechtlich verbleibt es weiterhin beim uneingeschränkten Saldierungsverbot nach § 5 Abs. 1a, da Posten auf der Aktivseite nicht mit Posten auf der Passivseite verrechnet werden dürfen. Die handelsrechtliche Saldierungspflicht nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB¹⁵⁾ findet auch über das Maßgeblichkeitsprinzip keine Anwendung, da die spezielle Ansatznorm des § 5 Abs. 1a Vorrang hat. Auch die Bildung von Bewertungseinheiten nach § 254

¹⁴⁾ Betriebsrentengesetz (BetrAVG) vom 19. 12. 1974, BGBl. I 1974, 3610, zuletzt geändert durch Art. 4e des G. vom 21. 12. 2008, BGBl. I 2008, 2940.

¹⁵⁾ Handelsgesetzbuch (HGB) in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des G. vom 04. 10. 2013, BGBl. I 2013, 3746.

HGB¹⁶⁾, um den Grundgeschäften bestimmte Sicherungsgeschäfte korrespondierend gegenüberzustellen und um Unternehmensrisiken zu minimieren, findet keinen Ansatz im Bereich der steuerlichen Bewertung.

Wird das Bezugsrecht an den Versorgungsberechtigten abgetreten, wird in der Literatur vermehrt als Gestaltungsoption zur zivilrechtlichen Sicherung der Anrechte des versorgungsberechtigten vorgeschlagen, was sich die Rückdeckungsversicherung in eine Direktversicherung, was zu einem Zufluss von steuerlichen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit beim Versorgungsberechtigten führt. Für weitere Prämienzahlungen greift dann die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 63, die in ihrer Höhe auf jährlich 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt ist¹⁷⁾. Es ist deshalb zur Sicherung der Anrechte, meist von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern, die nicht im Falle der Insolvenz des Unternehmens über den Pensionssicherungsverein geschützt sind, eine Verpfändung vorzuziehen, damit der Aktivwert der Rückdeckungsversicherung weiterhin dem Unternehmen bilanziell als Vermögensgegenstand zuzuordnen ist und ein Zufluss beim Versorgungsberechtigten vermieden wird.

III. Die mittelbare Zusage

Über mittelbare Versorgungszusagen entsteht ein Drei-Parteien-Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber, dem externen Versorgungsträger sowie dem Arbeitnehmer, der über den Versorgungsträger einen direkten Rechtsanspruch erhält. Als Versorgungsträger hat der Arbeitgeber die Wahl, sich zwischen den Durchführungswegen der Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds und der Unterstützungskasse zu entscheiden. Bei der Zusage über einen mittelbaren Durchführungsweg wird der Arbeitgeber vom Primär- zum Sekundärschuldner der zugesagten Leistungen. Durch die Entrichtung von laufenden Versicherungsbeiträgen respektive durch Zuwendungen möchte das Unternehmen die zukünftig aufgeschobenen Verpflichtungen auf einen externen Versorgungsträger übertragen.

Dennoch haftet der Arbeitgeber weiter, z.B. bei Unterdeckungen oder bei einem Ausfall des gewählten Versorgungsträgers, aus der zentralen Norm nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG¹⁸⁾:

„Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn ein Durchführungsweg nicht unmittelbar über ihn erfolgt.“

¹⁶⁾ Handelsgesetzbuch (HGB) in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des G. vom 04. 10. 2013, BGBl. I 2013, 3746.

¹⁷⁾ Vgl. *Fuhrmann/Demuth*, in: Beratungsbrennpunkt Pensionszusagen (KSp 2), 2007 TZ E/17 ff.

¹⁸⁾ Betriebsrentengesetz (BetrAVG) vom 19. 12. 1974, BGBl. I 1974, 3610, zuletzt geändert durch Art. 4e des G. vom 21. 12. 2008, BGBl. I 2008, 2940.

Kompakt, lückenlos, verständlich



Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung Kommentar

Herausgegeben von **Dr. Heinz-Gerd Horlemann**, Diplom-Finanzwirt (FH),
Herzogenaurach

Loseblattwerk, 2.762 Seiten in 2 Ordnern,
€ (D) 94,-, ca. 6 Ergänzungslieferungen
pro Jahr, ISBN 978-3-503-06049-8

Den Überblick über das Recht der staatlich geförderten Altersvorsorge sowie die steuerlichen Folgen bei der Auszahlung der daraus resultierenden Leistungen zu behalten, fällt selbst Experten schwer. Dieser bewährte Kommentar führt alle für Sie wichtigen Kerninformationen zusammen:

- ▶ **Gesetzestexte:** Darstellung der aktuellen Fassung von Gesetzen und der Ursprungsfassung zur Verdeutlichung der Chronologie, ergänzt durch eine Übersicht aller Änderungen und eine Kurzdarstellung der Änderungsinhalte.
- ▶ **Erläuterungen:** Einerseits Darstellungen mit mehr inhaltlicher Tiefe, andererseits besondere Berücksichtigung von Normen, die ihre Wirkung zu unterschiedlichen Zeitpunkten entfalten.
- ▶ Thematische **Gesamtdarstellungen**, die über Erläuterungen einzelner Normen deutlich hinausgehen und Themenblöcke verbinden, z. B. für Produkte, die biometrische Risiken abdecken bzw. nicht.

Weitere Informationen:

 www.ESV.info/978-3-503-06049-8

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin

Tel. (030) 25 00 85-228 · Fax (030) 25 00 85-275

ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info